

Definitionen Wohnformen

(Stadtratsbeschluss: DR/BV/408/2011/V-50)

Altengerechte barrierefreie Wohnungen

Wohnungen für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung sollen so gestaltet sein, dass sie von ihnen problemlos genutzt werden können. Die DIN 18025 Teil 1 (rollstuhlgerecht) und Teil 2 (barrierefrei) geben Standards für *barrierefreie Wohnungen* vor. So sind in der DIN insbesondere Vorgaben für Bewegungsflächen, zur Vermeidung von Schwellen, Stufen oder andere Barrieren, zu Türbreiten und zur Erreichbarkeit von Bedienungselementen (z. B. in Bädern) enthalten.

Altengerechte barrierearme Wohnungen

Diese Wohnungen erfüllen zwar die Mindestanforderungen für die Nutzung durch Menschen mit einer Gehbehinderung und sind stufenlos erreichbar, aber entsprechen ansonsten nicht in allen Teilen der DIN 18025 Teil 2.

Durch spezielle Umbaumaßnahmen können geeignete „normale“ Wohnungen zur barrierefreien oder barrierearmen Wohnungen angepasst werden.

Betreutes Wohnen

Das Betreute Wohnen bietet barrierefreie oder barrierearme Wohnungen in möglichst zentrumsnaher Wohnlage mit Betreuungsservice. Das Betreute Wohnen kann in der eigenen Wohnung, in Wohngemeinschaften oder Wohnanlagen realisiert werden.

Bewohner und Bewohnerinnen des Betreuten Wohnens schließen in der Regel zwei Verträge ab:

- ▶ einen *Mietvertrag / Kaufvertrag* für die Wohnung und
- ▶ einen *Betreuungsvertrag* mit Serviceleistungen.

Das Angebot besteht aus pauschal abgerechneten Grundleistungen und gesondert abgerechneten Wahlleistungen.

Die *Grundleistung* umfasst neben den allgemeinen Beratungs- und Informationsleistungen vor allem regelmäßige Hausbesuche, in denen der Hilfebedarf regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neu vereinbart wird. Darüber hinaus können Hausnotruf mit 24-Stunden-Bereitschaft, Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder Hausmeisterservice zu den Grundleistungen zählen.

Wahlleistungen können bei Bedarf in Anspruch genommen werden. Dazu zählen unter anderem hauswirtschaftliche Hilfen, Einkaufsdienste, Essen auf Rädern, Besuchs- und Begleitdienste sowie ambulante Pflege.

Seit dem Jahr 2006 gibt es mit der DIN 77800 einheitliche Standards für das betreute Wohnen. Anbieter dieser Wohnform können sich die Einhaltung der Standards zertifizieren lassen.

Service – Wohnen

Unter *Service-Wohnen* ist eine Wohnform zu verstehen, die Seniorinnen und Senioren ein sicheres Wohnen (barrierefreie oder barrierearme Wohnungen – siehe oben) in Verbindung mit einer Vielzahl verfügbarer Hilfs- und Betreuungsangeboten in einer angemieteten Wohnung ermöglicht.

Im Gegensatz zum *Betreuten Wohnen* wird beim *Service-Wohnen* keine bestimmte Grundleistung in Anspruch genommen, sondern nur bei Bedarf auf erforderliche Wahlleistungen zurückgegriffen (z. B. hauswirtschaftliche Dienste).

Seniorenstift / Seniorenresidenz

Bei Seniorenstiften und Seniorenresidenzen handelt es sich um Wohnanlagen mit qualitativ höherwertigen und entsprechend teureren Wohnungen. Träger der Wohnungen sind oft private Anbieter.

Auch in diesen Wohnanlagen ist das *Betreute Wohnen* oder *Service-Wohnen* möglich, sofern die oben genannten Merkmale zutreffen.

Selbst organisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben mindestens drei, jedoch nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in einer Wohnung zusammen. Sie werden von einem oder mehreren Pflegediensten betreut.

Die WG-Mitglieder schließen mit dem Vermieter einen normalen Mietvertrag und organisieren selbstbestimmt ihren Alltag. Die WG-Mieter bestimmen als Gremium selbst über den Einzug neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Gemeinsam oder einzeln wählen sie den/die Pflegedienst/e aus und bestimmen die Art und den Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen. Sie haben das Hausrecht (Schlüsselgewalt) und räumen dem Pflegedienst nur einen Gaststatus (ohne Büro und Schlüssel) ein.

Nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Wie in einer selbst organisierten Wohngemeinschaft leben hier mindestens drei, höchstens zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in einer Wohnung zusammen. Die nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaft steht unter der Verantwortung eines Trägers und ist von diesem strukturell abhängig, was bedeutet, dass Pflege- und Betreuungsleistungen nicht frei wählbar sind. Oft sind Vermieter und Anbieter von Dienstleistungen identisch.

Nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften müssen bei der für das Heimrecht zuständigen Behörde angezeigt werden. Es gelten die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes – WTG LSA vom 17.02.2011.

Mehrgenerationenwohnen

Beim Mehrgenerationenwohnen handelt es sich um ein gemeinschaftliches Wohnprojekt, in dem Menschen unterschiedlicher Generationen in einem Haus oder in einer Wohnanlage in Wohnungen zusammenleben. Das Wohnen ist darauf ausgerichtet, nachbarschaftliche Hilfen zwischen den Generationen zu ermöglichen, die Selbständigkeit bis ins hohe Alter zu erhalten und das Engagement der Bewohner für ein gemeinsames Miteinander zu fördern. In der Regel wird im Mehrgenerationenwohnen kein Betreuungskonzept verfolgt.

Betreute Wohngruppen

Betreute Wohngruppen sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten.

Betreute Wohngruppen bilden räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen, stehen organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers, sind örtlich aber von stationären Einrichtungen getrennt und nehmen Menschen mit Behinderungen auf, die nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen können.

Hauptziele der Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung sowie ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Betreute Wohngruppen müssen bei der für das Heimrecht zuständigen Behörde angezeigt werden. Es gelten die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes – WTG LSA vom 17.02.2011.

Altenpflegeheime

Altenpflegeheime sind vollstationäre Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere, pflegebedürftige oder behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie mit der Wohnraumüberlassung verpflichtend Pflege- oder Betreuungsleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten. Sie werden entgeltlich betrieben. Im Übrigen gelten die Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes – WTG LSA vom 17.02.2011.